

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 226/13 B

L 5 R 255/10 (Sächsisches LSG)
S 22 R 1471/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.4.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab 1.5.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor, das LSG habe sein Urteil ausschließlich auf das Sachverständigengutachten Dr. B gestützt, das das Vorliegen einer Depression bei ihm, dem Kläger, verneint habe. Über das Sachverständigengutachten Dr. R, das eine depressive Episode diagnostiziert und eine mindestens zweijährige Arbeitsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit angenommen habe, sei das Berufungsgericht dagegen schlichtweg hinweggegangen. Das LSG hätte sich auf-



grund der beiden unterschiedlichen Gutachten und deren absolut gegensätzlichen Aussagen gezwungen sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Er, der Kläger, habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG beantragt, "ein psychologisches Gutachten einzuholen zu den Widersprüchlichkeiten des Gutachtens von Priv. Dozent Dr. R und Dr. B, wobei bei dem Gutachten eine Auswertung der psychologischen Tests vorgenommen werden soll und eine abschließende Stellungnahme, welches der beiden Gutachten vom 11.05.2012 und vom 11.02.2013 zu den richtigen psychologischen Einschätzungen bezüglich der Erwerbsfähigkeit des Klägers gelangt". Diesem Antrag sei das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hätte es die Beweisaufnahme durchgeführt, wäre die Einschätzung des Sachverständigen Dr. R bestätigt worden.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellte Beweisantrag prozessordnungsgemäß iS von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 403 ZPO ist. Der Kläger hat es zumindest versäumt schlüssig darzulegen, dass sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung gedrängt fühlen musste, dem gestellten Antrag nachzugehen.
- 11 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen grundsätzlich nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen. Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum (*zu allem: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*).
- 12 Etwas anderes gilt nur dann, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass für Zweifel an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Seine Ausführungen sind insoweit vielmehr einerseits widersprüchlich und andererseits unvollständig.
- 13 Zum einen erklärt der Kläger mehrfach, das LSG habe sich lediglich auf das Gutachten Dr. B gestützt. Andererseits räumt er ein, dass das Berufungsgericht im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung auch andere Gutachten erwähnt habe, die allerdings "aufgrund des Zeitmomentes nicht mehr aktuell" seien (*S 1 der Beschwerdebegründung*). Angesichts dessen, dass sich die angefochtene Entscheidung neben dem Gutachten Dr. B ua auf das



Gutachten der Diplom-Medizinerin und Fachärztin für Neurologie Roch vom 17.11.2012 stützt, hätte der Kläger darlegen müssen, dass die von ihm geltend gemachten Widersprüche zwischen den Sachverständigengutachten Privatdozent Dr. B und Dr. R auch nicht durch die Ausführungen der Sachverständigen Roch aufgelöst werden können. Warum deren Gutachten aus November 2012 zeitlich überholt sein soll, hätte unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kläger eine Rente ab 2008 begehrt und das für ihn günstige Gutachten Privatdozent Dr. R bereits im Mai 2012 abgefasst worden ist, ebenfalls weiterer Darlegungen bedurft.

- 14 Mit dem Vorbringen, das LSG hätte von sich aus den Sachverhalt weiter erforschen müssen, ohne dass es eines Antrags bedurft hätte, ist ein Zulassungsgrund wegen Verletzung des § 103 SGG ebenso wenig schlüssig bezeichnet. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf einen Verstoß gegen § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 15 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das LSG hätte sich im Rahmen der Beweismwürdigung wenigstens in groben Zügen mit den verschiedenen Beweisen auseinandersetzen und diese nachvollziehbar darstellen müssen, rügt er sinngemäß eine Verletzung des § 136 Nr 6 SGG. Diese Vorschrift gebietet, eine Entscheidung mit Gründen zu versehen und ist ua dann verletzt, wenn die im Einzelfall erforderliche Beweismwürdigung völlig fehlt (*Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7 f*). Da das LSG auf Seite 6 des Urteils auf das Gutachten Privatdozent Dr. R eingeht und darlegt, warum es den Feststellungen des Sachverständigen nicht folgt, hätte es näherer Ausführungen bedurft, warum die Entscheidung gleichwohl keinerlei Beweismwürdigung enthalten soll.
- 16 Ob die Gründe, die das LSG bewogen haben, dem Sachverständigen Privatdozent Dr. R nicht zu folgen, zutreffend und überzeugend sind, kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht geprüft werden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und damit nicht auf einen Angriff gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts gestützt werden. Aufgrund dessen zeigt der Kläger auch mit seinem übrigen gegen die Beweismwürdigung des LSG gerichteten Vortrag keinen statthaften Zulassungsgrund auf.
- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

